



01.07.2022

Betrifft: Glaserweg - Höhe Kreuzung beim "Staudacher" (L 204)
(Vorrangänderung - "Vorrang geben")
Zahl: L120.2F2-15/2022

VERORDNUNG

Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und 94c der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 30/1995, wird im Interesse der Sicherheit des Verkehrs sowie aufgrund der Lage, Widmung und Beschaffenheit der an der Straße gelegenen Gebäude und Gebiete verordnet:

§ 1

Fahrzeuglenker von der Dornbirner Straße (L 204 – „Staudacher“-Kreuzung) kommend haben vor dem Einfahren in den Glaserweg den von links aus Dornbirn und den von rechts aus Lustenau kommenden Fahrzeugen auf dem Glaserweg gemäß § 19 Abs. 4 StVO Vorrang zu geben (siehe beiliegende Planskizzen).

§ 2

Diese Verordnung ist durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c Z 23 StVO „Vorrang geben“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs 1 StVO mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeinde Lustenau, 6890 Lustenau zur Kundmachung der Verordnung durch das Anbringen der entsprechenden Verkehrszeichen, Anlegen des Aktenvermerkes und Übermittlung an die Sicherheitswache Lustenau
2. Gemeindeblattverwaltung im Hause
zur Kundmachung der Verordnung gemäß § 32 Abs 3 Gemeindegesetz
3. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, 6850 Dornbirn, Klaudiastr 2
zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs 1 Gemeindegesetz
4. Amtstafel zum Aushang

Nachrichtlich an:

1. Polizeiinspektion Lustenau, 6890 Lustenau, Maria-Theresien-Straße 6
2. Sicherheitswache im Hause
3. Rechtsabteilung im Hause
4. Abteilung Verkehr und Tiefbau im Hause

Aktenvermerk:

Verkehrszeichen		
Anbringung	am/um	durch
Verordnung		
Aushang	am	durch
abgenommen	am	durch
Veröffentlichung im Lustenauer Gemeindeblatt	Nr/KW	Datum

Planskizze:



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.lustenau.at/amtssignatur